zu Punkt 1: Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

zu Punkt 2: Gegen das per E-Mail am 22.02.2024 übermittelte Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 20.02.2024 werden keine Einwendungen erhoben.

zu Punkt 3: Der Bürgermeister erteilt dem Vorsitzenden des Prüfausschusses Herrn GR Haumer Johann das Wort. GR Haumer Johann bringt dem Gemeinderat den Bericht über das Ergebnis der letzten Prüfung vom 11.03.2024 zur Kenntnis. Es wurden keine Mängel festgestellt. Bei dieser Prüfung wurde auch der Rechnungsabschluss 2023 überprüft und es wurden ebenfalls keinerlei Mängel festgestellt. Der Bericht liegt am Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.
Antrag des Vorsitzenden des Prüfausschusses GR Haumer Johann: Der Gemeinderat möge dem Bürgermeister und dem Kassenverwalter die Entlastung aussprechen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Punkt 4: Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2023 ist in der Zeit vom 04.03.2024 bis 19.03.2024 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegen. Die Auflage wurde ortsüblich kundgemacht. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde bei Beginn der Auflagefrist eine Ausfertigung des Entwurfes ausgefolgt. Schriftliche Stellungnahmen wurden keine eingebracht.
Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss für das Jahr 2023 beschließen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Punkt 5: Die Gemeinde Waldenstein hat zur Finanzierung einer Gebührenbremse von Land und Bund einen Betrag von € 19.601,- überwiesen bekommen. Dieser soll über die Wasserbereitstellungsgebühr an die Haushalte bei der Vorschreibung des 2. Quartals 2024 überwiesen werden, da es bei der Kanalgebühr zu einer ungerechten Verteilung kommen würde, weil die KG Zehenthöf nicht an das Kanalnetz angeschlossen ist.
Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Aufteilung der Gebührenbremse (€ 19.601,-) über die Wasserbereitstellungsgebühr, wie oben beschrieben, beschließen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Punkt 6: Bezüglich des Güterweges „Elaberg“ in Groß-Neusiedl ist für die Widmung und Entwidmung des öffentlichen Gutes folgende Verordnung durch den Gemeinderat zu beschließen:

Verordnung

Die im Lageplan „Güterweg Elaberg“ dargestellte Weganlage wird ab dem Zeitpunkt ihrer Fertigstellung als Gemeindestraße gewidmet (Öffentliche Straße die für den Gemeindegebrach zur Verfügung steht). Der Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses und mit einem Hinweis auf diesen versehen. Dieser liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

. Das anlässlich einer Grenzverhandlung festzulegende neue Weggrundstück wird in das Eigentum der Gemeinde, öffentliches Gut der Katastralgemeinde Groß-Neusiedl übernommen.

- Die anlässlich einer Grenzverhandlung nicht mehr benötigten Grundstücksteile werden aus dem öffentlichen Gut der Katastralgemeinde Groß-Neusiedl entlassen.
- Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff. Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Dieser Beschluss ist durch zwei Wochen an der Amtstafel anzuschlagen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die oben angeführte Verordnung für die Widmung und Entwidmung des öffentlichen Gutes bezüglich „Güterweg Elaberg“ beschließen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Punkt 7: Für die Widmung und Entwidmung als Gemeindestraße laut Teilungsplan GZ: 8627 (KG: Klein-Ruprechts) ist folgender Beschluss durch den Gemeinderat zu fassen:

Die im Teilungsplan der Vermessungskanzlei Dipl.-Ing. Weißenböck-Morawek, staatl. bef. und beeid. Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, Gymnasiumstraße 2, 3950 Gmünd vom 02.10.2023, GZ. 8627, welcher im Gemeindeamt zur Einsicht aufliegt, mit "1" bezeichnete Trennfläche des Grundstückes 338, vorgetragen ob der Liegenschaft EZ. 17 im Grundbuch der KG. Klein-Ruprechts im Ausmaß laut Katasterstand von 161 m2, mit "2" bezeichnete Trennfläche des Grundstückes 360, vorgetragen ob der Liegenschaft EZ. 8 im Grundbuch der KG. Klein-Ruprechts im Ausmaß laut Katasterstand von 168 m2, mit "3" bezeichnete Trennfläche des Grundstückes 361, vorgetragen ob der Liegenschaft EZ. 18 im Grundbuch der KG. Klein-Ruprechts im Ausmaß laut Katasterstand von 169 m2, mit "4" bezeichnete Trennfläche des Grundstückes 378, vorgetragen ob der Liegenschaft EZ. 7 im Grundbuch der KG. Klein-Ruprechts im Ausmaß laut Katasterstand von 123 m2, mit "5" bezeichnete Trennfläche des Grundstückes 378, vorgetragen ob der Liegenschaft EZ. 7 im Grundbuch der KG. Klein-Ruprechts im Ausmaß laut Katasterstand von 39 m2, mit "6" bezeichnete Trennfläche des Grundstückes 379, vorgetragen ob der Liegenschaft EZ. 20 im Grundbuch der KG. Klein-Ruprechts im Ausmaß laut Katasterstand von 1 m2, mit "7" bezeichnete Trennfläche des Grundstückes 376, vorgetragen ob der Liegenschaft EZ. 7 im Grundbuch der KG. Klein-Ruprechts im Ausmaß laut Katasterstand von 268 m2, mit "11" bezeichnete Trennfläche des Grundstückes 378, vorgetragen ob der Liegenschaft EZ. 7 im Grundbuch der KG. Klein-Ruprechts im Ausmaß laut Katasterstand von 28 m2, mit "12" bezeichnete Trennfläche des Grundstückes 377, vorgetragen ob der Liegenschaft EZ. 7 im Grundbuch der KG. Klein-Ruprechts im Ausmaß laut Katasterstand von 7 m2, mit "18" bezeichnete Trennfläche des Grundstückes 365/1, vorgetragen ob der Liegenschaft EZ. 18 im Grundbuch der KG. Klein-Ruprechts im Ausmaß laut Katasterstand von 12 m2, mit "19" bezeichnete Trennfläche des Grundstückes 365/2, vorgetragen ob der Liegenschaft EZ. 18 im Grundbuch der KG. Klein-Ruprechts im Ausmaß laut Katasterstand von 182 m2 werden als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet bzw. die mit "10" bezeichnete Trennfläche des Grundstückes 966/1, vorgetragen ob der Liegenschaft EZ. 45 im Grundbuch der KG. Klein-Ruprechts im Ausmaß laut Katasterstand von 42 m2, mit "13" bezeichnete Trennfläche des Grundstückes 966/1, vorgetragen ob der Liegenschaft EZ. 45 im Grundbuch der KG. Klein-Ruprechts im Ausmaß laut Katasterstand von 60 m2, mit "14" bezeichnete Trennfläche des Grundstückes 966/1, vorgetragen ob der Liegenschaft EZ. 45 im Grundbuch der KG. Klein-Ruprechts im Ausmaß laut Katasterstand von 109 m2, dem öffentlichen Verkehr entwidmet und sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz erfüllt.

Dieser Beschluss ist durch zwei Wochen an der Amtstafel anzuschlagen.
Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den oben angeführten Beschluss bezüglich Widmung und Entwidmung als Gemeindestraße laut Teilungsplan GZ: 8627 (KG: Klein-Ruprechts) beschließen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig.

zu Punkt 8: Für den Ankauf von Feuerwehreinsatzjacken und -hosen soll den Feuerwehren ab dem Jahr 2024 folgender Zuschuss gewährt werden:

Jacken: normal € 100,-
atemschutztauglich € 200,-
Hosen: normal € 50,-
atemschutztauglich € 100,-

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Zuschuss an die Feuerwehren bezüglich Ankauf von Feuerwehreinsatzjacken und -hosen, wie oben beschrieben, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Punkt 9: Der Dorferneuerungsverein Albrechts errichtet am Spielplatz in Albrechts eine Abstellgebäude. Die geschätzten Kosten betragen ca. € 20.000,-. Dieses Vorhaben wird über die Gemeinde abgewickelt werden. Der Dorferneuerungsverein braucht für dieses Vorhaben einen Zuschuss von € 7.000,- der Rest wird vom Dorferneuerungsverein finanziert.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Abwicklung und den Zuschuss von € 7.000,- für das Vorhaben des Dorferneuerungsvereines Albrechts, wie oben beschrieben, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Punkt 10: Unser Zivilingenieur DI Arch. Schwingenschlögl hat für den Kindergartenzubau für die Teilbereiche Kindergarteneinrichtung, Konstruktiver Holzbau, Baumeisterarbeiten, Spenglerarbeiten eine Ausschreibung gemacht. Am 20.+27.+28.02.2024 waren die Angebotseröffnungen.

Angebote:

Kindergarteneinrichtung:

Fa. Schmiderer&Schendl GmbH&CoKG (Teilangebot)	€ 29.261,29
Fa. Steiner Möbel GmbH	€ 57.001,23

Die Firma Resch Möbelwerkstätten GmbH hat kein Angebot abgegeben.

Konstruktiver Holzbau:

Fa. Talkner BauGmbH	€ 96.409,77
Fa. Diesner Bernhart	€ 79.949,-
Fa. Reissmüller BauGmbH	€ 120.223,67
Fa. ELK Bau GmbH	€ 148.280,-
Fa. Hartl Haus GmbH	€ 134.573,60

Die Firmen Graf Holztechnik GmbH, Georg Fessl GmbH, Eschelmüller GmbH und Holzbau Kaufmann haben kein Angebot abgegeben.

Baumeisterarbeiten:

Fa. Talkner BauGmbH	€ 97.073,61
Fa. Leyrer+Graf BauGmbH	€ 97.797,02
Fa. Swietelsky BauGmbH	€ 104.323,98
Fa. Reissmüller BauGmbH	€ 115.403,60
Fa. RLH Gmünd-Vitis	€ 117.361,40

Die Firma BZ-Bau GmbH hat kein Angebot abgegeben.

Spenglerarbeiten:

Fa. RLH Gmünd-Vitis eGen.	€ 25.930,70
Fa. Elsigan GmbH&CoKG	€ 30.707,45

Die Firmen Kollman, Georg Fessl GmbH, Schadl Hallenbau und Eschelmüller GmbH haben kein Angebot abgegeben.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Vergabe bezüglich Kindergartenzubau an die Bestbieterfirma für Kindergarten-

einrichtung-Fa. Steiner Möbel GmbH (Angebot € 57.001,23), Konstruktiver Holzbau-Fa. Diesner Bernhart (Angebot € 79.949,-), Baumeisterarbeiten-Fa. Talkner BauGmbH (Angebot € 97.073,61), Spenglerarbeiten-Fa. RLH Gmünd-Vitis eGen. (Angebot € 25.930,70) beschließen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Punkt 11: **nicht öffentlicher Tagesordnungspunkt**

Der Herr Bürgermeister schließt um 20.35 Uhr die Sitzung.